



BürgerInneninformation



Da es in letzter Zeit vermehrt zu Anfragen kommt, welche Vorschriften betreffend die Hundehaltung im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Himberg derzeit gelten, wird folgender Auszug aus dem NÖ-Polizeistrafgesetz, LGBL. 4000-2 – veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht:

Hundehaltung

Am 28. Juni 2003 ist die Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes, LGBL.4000-2, in Kraft getreten. Durch diese Novelle wird im § 1a das Mitführen und Verwahren von Hunden wie folgt geregelt:

§ 1a Mitführen und Verwahren von Hunden

Abs.1) Wer einen Hund hält oder in **Obsorge** nimmt, muss die dafür **erforderliche Eignung** aufweisen und hat das Tier in einer Weise zu führen oder zu verwahren, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können.

Abs.2) Hunde dürfen ohne Aufsicht nur auf **Grundstücken** oder sonstigen Objekten verwahrt werden, deren **Einfriedungen** so hergestellt und instandgehalten sind, dass die Tiere das Grundstück aus eigenem Antrieb nicht verlassen können.

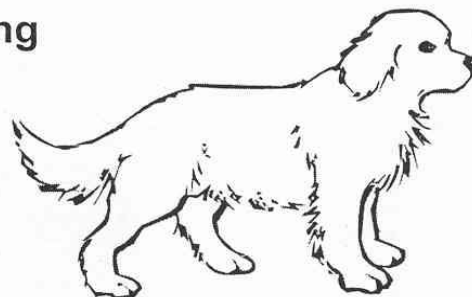
Abs.3) Der Halter eines Hundes darf den **Hund** nur solchen **Personen** zum Führen oder zum Verwahren **überlassen**, die die dafür **erforderliche Eignung**, insbesondere in körperlicher Hinsicht und die notwendige Erfahrung aufweisen.

Abs.4) An **öffentlichen**

Orten im Ortsbereich, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern müssen **Hunde an der Leine oder mit Maulkorb** geführt werden. Abs.5) **Hunde**, die als **gefährlich amtsbekannt** sind, sind an den in Abs. 4 genannten Orten sowie in Hundenauslaufzonen gem. Abs. 7 immer mit **Maulkorb und Leine** zu führen.

Abs.6) Während der Ausbildung, des Trainings oder der bestimmungsgemäßen Verwendung sind Dienst-, Jagd- oder Rettungshunde oder Behindertenbegleit- und Therapiehunde von der Maulkorb- oder Leinenpflicht ausgenommen, ebenso Wachhunde, die an einer sicheren Laufvorrichtung gehalten werden.

Abs.7) Die Gemeinde kann durch Verordnung Grundflächen des Ortsbereiches vom Geltungsbereich der Gebote des Abs. 4 ausnehmen. Diese sind, wenn einzelne Teile



des Ortsbereiches bestimmt werden, als Hundenauslaufzonen zu kennzeichnen.

Abs.8) Bei der Erlassung der Verordnung ist insbesondere zu berücksichtigen:

- a) ob die dafür vorgesehenen Flächen auf Grund ihrer Lage, Größe und Beschaffenheit als Hundenauslaufzonen geeignet sind,
- b) in welchem Umfang öffentliche Erholungsflächen in der Gemeinde zur Verfügung stehen und
- c) wie viele Hunde in der Gemeinde gehalten werden.

Abs.9) Eine **Verwaltungsübertretung** begeht, wer
1. gegen eine Bestimmung des § 1a Abs. 4 verstößt;
2. seiner Verpflichtung gem. § 1a Abs. 5 nicht nachkommt.

Abs.10) Verwaltungsübertretungen sind, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Ge-

richte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer **Geldstrafe bis zu • 7.000,-** und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen zu bestrafen.

Die Novelle des NÖ Polizeistrafgesetzes bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Verständnis für das Wohlbefinden von Hunden und Gewährleistung der körperlichen Sicherheit von Menschen. Durch diese Regelungen soll das latent vorhandene Gefährdungspotential soweit wie möglich reduziert werden.

Auf Grund der Erlassung dieser landesgesetzlichen Bestimmungen sind bisherige ortspolizeiliche Verordnungen der Gemeinden, die Regelungen über die Hundehaltung im Ortsbereich getroffen haben, nicht mehr anzuwenden.

Robert Zeilinger

Der Bürgermeister:

Erich Klein e.h.